

des in Oxford, Manchester und dann in Cambridge tätigen Mediävisten enthält vornehmlich Studien zum westeuropäisch-englischen Hoch- und Spätmittelalter, vielfach mit deutlich juristischem Einschlag: Marjorie Chibnall, *Charter and Chronicle: the use of archive sources by Norman historians* (S. 1—17), behandelt „the mutual borrowing of evolving *pancarte* and narrative“, so important in building up a tradition of monastic history and privilege“ vor allem im Blick auf Mont-Saint-Michel und St. Evroult, während die Verfasserin in der Literatur anderer Klöster (St. Quentin, Jumièges) nur in geringem Maß fündig wurde. — Raymonde Foreville, *The synod of the province of Rouen in the eleventh and twelfth centuries* (S. 19—39), konzentriert sich auf den Zeitraum von ca. 1040—1119, eine „aktive Periode“ der Provinzialsynoden, stellt diese Versammlungen bis 1214 zusammen und umschreibt ihre komplexe Natur. Die Verfasserin unterscheidet wirkliche synods und in ihren Aufgaben begrenzte councils, wobei sie sich freilich kaum auf den Sprachgebrauch der Quellen berufen kann. — Raoul C. van Caenegem, *Public prosecution of crime in twelfth-century England* (S. 41—76), zeigt, daß seit der Epoche Heinrichs I. königliche Beamte — wohl nach kirchlichem Vorbild — *ex officio* Anklage gegen Missetäter erhoben. Heinrich II. setzte an die Stelle dieses Systems die *jury of presentment*, die sich also nicht — wie manche Forscher bisher annahmen — auf das angelsächsische Gerichtswesen zurückführen läßt. Sie wurde allerdings auch nicht auf völlig neuer Grundlage geschaffen, sondern verwertete Bausteine aus dem früheren 12. Jh. — Christopher Brooke würdigt „Geoffrey of Monmouth as a historian“ (S. 77—91), nämlich als einen Autor, der weniger von politischen Motiven erfüllt war als von dem zeitlosen Bemühen, zu erproben, welche literarischen Möglichkeiten dem Historiker offenstehen. — Stephan Kuttners Studie über „Gratian and Plato“ (S. 93—109) kreist um Rezeption und Mißverstehen eines heidnischen Autors bei den Kanonisten, wozu gelegentlich noch ein Nicht-Verstehen-Wollen kam (mit Edition diverser Lesefrüchte, die das Problem bis in die frühe Neuzeit weiterverfolgen, S. 109—118). — Peter Stein, *Vacarius and the Civil Law* (S. 119—137), hebt auf missionarische Arroganz und bleibende Wirkung dieses Legisten ab, der in seiner englischen Praxis widerwillig dem „unwissenschaftlichen“ Kirchenrecht einen Vorrang zugestehen mußte. — Mary Cheney, *William FitzStephen and his Life of Archbishop Thomas* (S. 139—156), arbeitet die Sonderstellung dieser Vita innerhalb der Becket-Literatur heraus. — Der Überblick von Dorothy Owen über die (in ihrer Obhut befindlichen) „Muniments of Ely Cathedral Priory“ (S. 157—176) stellt sich zugleich als Vorausblick auf einen zu erwartenden Katalog dar. — Jane Sayers, *Monastic Archdeacons* (S. 177—203), beleuchtet die Rolle der Archidiacone von St. Albans, Glastonbury, Bury St. Edmunds und Westminster. — David Luscombe, *The Lex divinitatis in the Bull Unam Sanctam of Pope Boniface VIII* (S. 205—221), verbindet diese Bulle mit den Pseudo-Dionysius-Studien an den Universitäten. — Walter Ullmann, *John Baconthorpe as a Canonist* (S. 223—246), beklagt, daß dieser Karmeliter bisher nur als Philosoph und Theologe angemessen gewürdigt wurde. — Jeffrey Denton, *Walter Reynolds and Ecclesiastical Politics, 1313—1316* (S. 247—274), sucht einem herkömmlich in dunklen Farben gemalten „Hofbischof“ Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, indem er die schon von den Zeitgenossen erhobenen Vorwürfe auf deren politische Motive zurückführt. — Geoffrey Martin hat ein Verzeichnis der Schriften des Jubilars von 1931 bis 1975 beigelegt, welches zeigt, wie sich die Arbeitsgebiete Christopher Cheneys vielfältig mit dem reichen Inhalt des vorliegenden Bandes berühren — und darüber hinausreichen.

Karl Schnith